

# 10. Gemeinsames Arbeitsschutzseminar des Abbruchverbandes Nord e.V. und der BG BAU

## Rechtliche Grundlagen des staatlichen und des berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes

Andreas Heiland / Joachim von Jutrczenki

Hamburg, 18. März 2020

### Inhaltsübersicht

#### 1. Vorbemerkung

#### 2. Übersicht der Rechtsgrundlagen

- 2.1 EU-Recht
  - 2.1.1 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)
  - 2.1.2 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen GHS-Verordnung (CLP-Verordnung)
  - 2.1.3 Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe
- 2.2 Chemikaliengesetzgebung
  - 2.2.1 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG)
  - 2.2.2 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

#### 3. Gefahrstoffrecht

- 3.1 Gefahrstoffverordnung
- 3.2 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

#### 4. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

- 4.1 Staatlicher Arbeitsschutz
  - Gefährdungsbeurteilung
  - Vollzug / Zuständigkeiten
- 4.2 Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsschutz
- 4.3 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

#### Anlagen:

- Anlage 1: Gesetze und Verordnungen - Übersicht
- Anlage 2: Ministerien und Behörden - Adressenübersicht

#### 1. Vorbemerkung

Betriebe, die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, sind angehalten, gesetzliche Auflagen aus verschiedenen Rechtsbereichen einzuhalten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Rechtsbereiche - sofern sie für Betriebe, die Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen relevant sind – vorgestellt. Im Mittelpunkt stehen dabei gesetzlichen Regelungen des Gefahrstoffrechtes sowie des staatlichen und des berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzes

## **2. Übersicht der Rechtsgrundlagen**

### **2.1 EU-Recht**

#### **2.1.1 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)**

Mit der REACH-Verordnung ist zum 1. Juni 2006 europaweit ein neu konzipiertes Chemikalienrecht in Kraft getreten. Gemäß Nummer 6 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung wird das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Gemischen und Erzeugnissen - abgesehen von wenigen speziellen Ausnahmen für Chrysotil - verboten.

Unter Nummer 6 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (früher: Anhang 1 der Richtlinie 76/769/EWG) wird das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen mit den folgenden speziellen Ausnahmen für Chrysotil verboten.

Nach Nummer 29 Anhang XVII dieser Verordnung muss in Stoffen und Zubereitungen, die in Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, der Massengehalt an Asbest unter 0,1 % liegen.

In Anlage 7 der REACH-Verordnung sind besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse aufgeführt.

#### **2.1.2 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen GHS-Verordnung (CLP-Verordnung)**

Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS hat das Ziel, die Gefahren für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung und beim Transport von chemischen Stoffen und Gemischen zu reduzieren. Die Grundlage dafür ist ein weltweit einheitliches System für die Einstufung der Gefahren, die von Chemikalien ausgehen können und die Verwendung gleicher Kennzeichnungssymbole.

In Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der GHS-Verordnung ist Asbest in die Kategorie 1A der karzinogenen (krebserzeugenden) Stoffe eingestuft (früher: Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG). Abschnitt 3.6.3 des Anhangs I der GHS-Verordnung legt fest, ab welchem Asbestgehalt ein Gemisch einzustufen ist.

#### **2.1.3 Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe**

Die Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants - POP). Ferner geht es um die Beschränkung der Freisetzungen solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind. Beispiele für POP sind DDT und Lindan, daneben polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (Dioxine und Furane) sowie polychlorierte Biphenyle (PCB; siehe Hinweise zur PCBAbfallIV). Die Liste der POP, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wird in regelmäßigen Abständen mit neuen POP erweitert.

Die Verordnung gilt für Hersteller, Importeure und An- und Verwender von in Anhang I oder Anhang II genannten Stoffen sowie von Gemischen und Erzeugnissen, in denen diese Stoffe enthalten sind, sowie Erzeuger, Besitzer, Händler, Makler, Sammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen.

## **2.2 Chemikaliengesetzgebung**

### **2.2.1 Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG)**

Die grundlegende Rechtsnorm zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist das "Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen", kurz Chemikaliengesetz (ChemG). Das Chemikaliengesetz wendet sich insbesondere an den Hersteller und Inverkehrbringer von Chemikalien und enthält Bestimmungen:

- zur Anmeldung neuer Stoffe,
- zur Zulassung von Biozid-Produkten,
- zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie
- zu den Mitteilungspflichten bei angemeldeten und neuen Stoffen.

Im fünften Abschnitt des Gesetzes wird die Bundesregierung und/oder das zuständige Bundesministerium ermächtigt, Verbote und Beschränkungen sowie Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten zu erlassen.

Auf der Basis der Verordnungsermächtigung wurde u. a. die "Chemikalien-Verbotsverordnung" (ChemVerbotsV) und die "Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen" (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) erlassen. Während Chemikaliengesetz und Chemikalien-Verbotsverordnung in erster Linie den allgemeinen Gesundheits- und Umweltschutz zum Ziele haben, dient die Gefahrstoffverordnung vorrangig dem Arbeitsschutz.

### **2.2.2 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt, ob oder unter welchen Bedingungen besonders gefährliche Chemikalien ab- oder weitergegeben werden dürfen. Nach der Verbotsverordnung (Abschnitt 2: Asbest, Spalte 3) dürfen Asbest sowie Zubereitungen und

Erzeugnisse mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % nicht in den Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile auf dem Markt nicht angeboten werden. Die Ausnahme ist in der Praxis inzwischen ohne Bedeutung.

Das Verbot gilt ferner nicht für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massenanteil von nicht mehr als 0,1 % enthalten. Einzelheiten dazu sind in der TRGS "Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen" (TRGS 517) geregelt.

## **3. Gefahrstoffrecht**

### **3.1 Gefahrstoffverordnung**

Gefahrstoffe sind Stoffe und Zubereitungen mit Gefährlichkeitsmerkmalen nach § 3a des Chemikaliengesetzes. Sie sind in der Regel an ihrer Kennzeichnung erkennbar. Doch auch wenn keine Kennzeichnung vorhanden ist, können Stoffe/Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften vorliegen, wie z. B. bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest, mit Mineralwolle-Dämmstoffen alter Art, mit PCB-haltigen Fugendichtungsmassen (PCB = Polychlorierte Biphenyle) oder dergleichen.

Ziel der Gefahrstoffverordnung ist es vornehmlich, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu schützen. Sie gilt aber auch, wenn infolge von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen andere Personen oder Beschäftigte gefährdet werden, zum Schutze der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen.

Für die Anwendung der Gefahrstoffverordnung ist entscheidend, ob Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeführt werden. Es müssen Gefahrstoffe am Arbeitsplatz vorhanden sein oder freigesetzt werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf den Gefahrenbereich. Gefahrenbereich ist im Allgemeinen der Bereich, in dem noch mit einer Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu rechnen ist.

Die Regelungen der Gefahrstoffverordnung gelten nicht für private Haushalte. Die Verbote nach Anhang II Nr. 1 der Verordnung sind aber auch für Privathaushalte geltendes Recht. Zu den verbotenen Arbeiten zählen Überdeckungs- und Überbauungsarbeiten an Asbestzementdächern. So ist zum Beispiel das Anbringen von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächern auch für Privathaushalte untersagt.

Durch die Gefahrstoffverordnung nicht erfasst ist außerdem eine ohne Umgang beeinflusste Gefährdung, wie sie z. B. aus eingebauten Baustoffen oder baulichen Einrichtungen resultieren kann. Typisch hierfür ist die Faserfreisetzung aus schwach gebundenen Asbestprodukten im Ruhezustand oder die Belastung von Gebäudenutzern aus PCB-haltigen Dichtungsmassen sowie die Gefährdung aus PCP-haltigen Holzschutzmitteln. In diesen Fällen sind die Vorschriften des Baurechts (Asbest-, PCB-, PCP-Richtlinie) und der Arbeitsstättenverordnung anzuwenden. Während sich die Vorschriften des Baurechts an den Gebäudeeigentümer wenden, ist der Adressat der Gefahrstoffverordnung - der Arbeitgeber. Arbeitgeber sind auch Unternehmer ohne Beschäftigte (Ich-AG).

Neben der Chemikalien-Verbotsverordnung enthält auch die Gefahrstoffverordnung Verbote und Beschränkungen (Abschnitt 4.3.5). Die Regelungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass mit allgemein gehaltenen Verboten und Beschränkungen in erster Linie die Gesundheit der Bevölkerung und der Schutz der Umwelt im Vordergrund steht. Die Verbote und Beschränkungen der Gefahrstoffverordnung dienen dagegen überwiegend dem Arbeitsschutz.

Nach Anhang II Nr.1 der GefStoffV bestehen für Asbest Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen. Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen etc. sind grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Herstellung- und Verwendungsbeschränkungen traten erstmalig im Oktober 1986 in Kraft, als die erste Fassung der Gefahrstoffverordnung erlassen wurde. Sie beinhaltete u.a. die Umsetzung von 4 EG-Richtlinien in nationales Recht, eine weitere Konkretisierung der Umgangsbestimmungen, Kennzeichnungspflicht für asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse sowie die Fortschreibung der Asbestverbote und Verwendungsbeschränkungen.

Die Zweite Änderungsverordnung zur Gefahrstoffverordnung am 1. Mai 1990 beinhaltete die Umstufung von Asbest aus der Gruppe II (stark gefährdend) in die höchste Gefährdungsgruppe I (sehr stark gefährdend) mit der Folge, dass Arbeitnehmer beim Herstellen und Verwenden von Asbest dem krebserzeugenden Asbeststaub nicht mehr ausgesetzt sein dürfen.

Die Zweite Änderungsverordnung führte in Verbindung mit der Chemikalienverbotsverordnung letztendlich zum nahezu vollständigen Verwendungs- und Einsatzverbot asbesthaltiger Gefahrstoffe im Jahr 1995.

### **3.2 Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

Technische Regeln für Gefahrstoffe geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder. Sie werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS – siehe Anlage 1) aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst. Sie haben zum Ziel, die Rahmenforderungen der Gefahrstoffverordnung zu präzisieren.

Der Arbeitgeber kann von Technischen Regeln abweichen, soweit er nachweist, dass er die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht. In der Praxis ist dies nicht einfach, weshalb sie in den meisten Fällen einen sehr verbindlichen Charakter haben.

#### ***Hinweis für die Praxis:***

*Die Gefahrstoffverordnung sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) - so auch die TRGS 519 „Asbest“ - haben bundesweit Gültigkeit. Für den Vollzug des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind die zuständigen staatlichen Stellen (Gewerbeaufsichtsämter / Ämter für Arbeitsschutz) zuständig.*

## **4. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit**

Die Auflagen und Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes / der Arbeitssicherheit sind in der Bundesrepublik Deutschland „zweigeteilt“: Zum einen gibt es den staatlichen (gesetzlichen) organisierten Arbeitsschutz, zum anderen den berufsgenossenschaftlichen (versicherungsrechtlichen) Arbeitsschutz. Man spricht daher auch vom „Dualismus“ im Arbeitsschutz.

Seit 2007 ist ein drittes „Standbein“ hinzugekommen: Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, abgekürzt DGUV. Diese hat mittlerweile ein eigenes Vorschriften- und Regelwerk entwickelt, welches auch für das Bau-, Abbruch- und Sanierungsgewerbe relevant ist.

### **4.1 Staatlicher Arbeitsschutz**

Das wichtigste Grundlagengesetz für den betrieblichen Arbeitsschutz ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Es verpflichtet den Arbeitgeber, Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und über notwendige Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

Der Arbeitgeber hat für eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation im Betrieb zu sorgen. Dies kann besonders wirksam durch eine nachhaltige Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die Strukturen und Abläufe eines Unternehmens erreicht werden. Ferner unterweist der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und trifft Vorkehrungen für besonders gefährliche Arbeitsbereiche und Arbeitssituationen. Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen gibt das Arbeitsschutzgesetz den Unternehmen Gestaltungsspielräume, um den unterschiedlichen Gegebenheiten eines jeden Betriebes gerecht werden zu können.

Das Arbeitsschutzgesetz wird durch eine Reihe von Arbeitsschutzverordnungen konkretisiert, die z.B. Maßnahmen für eine sichere Arbeitsstätten- und Arbeitsplatzgestaltung, einen sicheren Arbeitsmitteleinsatz, für Lärmschutz, zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, zur Lastenhandhabung oder für den Umgang mit Gefahr- oder Biostoffen enthalten.

Neben dem Arbeitsschutz basiert der staatliche Arbeitsschutz auf einer Vielzahl weiterer Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln (siehe Anlage 1).

## **Gefährdungsbeurteilung**

Zentrale Säule des Arbeitsschutzes ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, sich über die vorhandenen Gefährdungen klar zu werden, damit die "richtigen" Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Zweckmäßigerweise orientiert sich das Vorgehen an der im Einzelfall vorliegenden Betriebsart und der Betriebsgröße mit den jeweils auftretenden Gefährdungsfaktoren (z.B. arbeitsstättenbezogene, arbeitsmittel- und tätigkeitsbezogene Risiken). Die Gefährdungsbeurteilung verpflichtet den Arbeitgeber ausdrücklich auch dazu, psychische Belastungsfaktoren im Arbeitsschutzhandeln entsprechend der jeweiligen Bedeutung für die Arbeitstätigkeit mit zu berücksichtigen. Im Anschluss an die Ermittlung der Gefährdungsfaktoren zielt die Gefährdungsbeurteilung darauf ab, sinnvolle und notwendige Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Um den Arbeitgeber in seiner Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, gibt es ein vielfältiges und differenziertes Angebot praxisbezogener Handlungsanleitungen. Anbieter sind die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Siehe unter [www.gefaehrdungsbeurteilung.de](http://www.gefaehrdungsbeurteilung.de).

## **Vollzug / Zuständigkeiten**

Zuständig für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes sind die zuständigen Gewerkbeaufsichtsämter / Ämter für Arbeitsschutz in den einzelnen Bundesländern.

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind für den Arbeitsschutz und das Gefahrstoffrecht unterschiedliche Behörden zuständig: Das Amt für Arbeitsschutz hat den gesetzlichen Auftrag den Arbeitsschutz in Hamburger Betrieben zu überwachen sowie Unternehmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beraten und zu unterstützen; Grundlage hierfür ist das Gefahrstoffrecht. für Arbeitsunfälle auf Baustellen ist das Amt für Bauordnung und Hochbau - angesiedelt bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - zuständig.

## **4.2 Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsschutz**

### ***Hinweis: Siehe Vortrag von Andreas Heiland***

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigte. Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Beschäftigte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit leiden, werden durch die Berufsgenossenschaften medizinisch, beruflich und sozial rehabilitiert. Darüber hinaus obliegt es den Berufsgenossenschaften, die Unfall- und Krankheitsfolgen durch Geldzahlungen finanziell auszugleichen.

Bei den Berufsgenossenschaften handelt es sich um Sozialversicherungsträger. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert und finanzieren sich im Wesentlichen aus Beiträgen der ihnen durch Pflichtmitgliedschaft zugewiesenen Unternehmen

Der berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutz fand im Rahmen der gesetzlichen Unfallverhütung seinen Niederschlag bisher in den einschlägigen:

- Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften - BGV
- Berufsgenossenschaftlichen Regeln - BGR
- Berufsgenossenschaftlichen Informationen - BGI
- Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen - BGG

**Anmerkung:** Die o.g. Regelwerke sind im Internetportal der BG Bau unter [www.bgbau-medien.de](http://www.bgbau-medien.de) eingestellt.

Der versicherungsrechtliche Arbeitsschutz wird durch die für den jeweiligen Gewerbe zweig zuständige Berufsgenossenschaft vollzogen; für den Baubereich ist dies die Bau-berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – die BG BAU.

### 4.3 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, abgekürzt DGUV, ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen. Er entstand am 1. Juni 2007 durch Zusammenlegung des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbands der Unfallkassen (BUK).

Die DGUV nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung, Koordinierung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Vorbereitung und Ausarbeitung von Muster-Unfallverhütungsvorschriften
- Mitwirkung beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften
- Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts

Die Systematik des Vorschriften- und Regelwerks der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurde zum 01. Mai 2014 geändert. Mit der Änderung der Systematik sollen Überschneidungen, die sich aus der Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und öffentlichen Unfallversicherungsträgern ergeben haben, bereinigt und vereinheitlicht werden.

Die Schriften werden in vier Kategorien eingeteilt:

- DGUV Vorschriften
- DGUV Regeln
- DGUV Informationen
- DGUV Grundsätze.

**Anmerkung:** Die o.g. Regelwerke sind im Internetportal DGUV unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) eingestellt.

#### **Dipl.-Ing. Andreas Heiland**

Prävention der BG Bau  
Gebietsleiter Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern  
BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft  
Fachabteilung Prävention  
Holstenwall 8-9  
20355 Hamburg  
Tel: 040 / 3 50 00-253  
Fax: 0800 / 6 68 66 88-38334  
Mobil: 0160 / 5 83 20 38  
Mail: [Andreas.Heiland@bgbau.de](mailto:Andreas.Heiland@bgbau.de)

#### **Joachim von Jutrczenki**

Abbruchverband Nord e.V.  
Merkurring 82  
22143 Hamburg  
Tel.: 040 / 88 36 62 80  
Fax: 040 / 88 36 62 84  
E-Mail: [info@abbruchverband.de](mailto:info@abbruchverband.de)  
Internet: [www.abbruchverband.de](http://www.abbruchverband.de)

## Anlage 1:

### Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Regelungen im staatlichen Arbeitsschutz

#### Bundesrepublik

##### Gesetze

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

##### Verordnungen / Technische Regeln

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)  
Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Baustellenverordnung (BaustellV)  
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)  
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung  
Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)  
Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV)

**Hinweis:** Die in der Anlage aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln können im Internetportal des Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter **www.bmas.de** und /oder im Internetportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter **www.baua.de** eingesehen werden.

**Zusammenstellung:** Joachim von Jutrczenki / 2020-02

## **Anlage 2:**

### **Bezugsquellen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Regelwerke bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten gemäß TRGS 519**

#### **Chemikalienrecht**

##### **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin  
info@bmwi.bund.de  
www.bmwi.de

#### **Gefahrstoffrecht**

##### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 18 527-0  
Telefax: 030 / 18 527-1830  
info@bmas.bund.de  
www.bmas.de

#### **Technische Regeln für Gefahrstoffe**

##### **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund  
Telefon: 02 31 / 90 71-0  
Telefax: 02 31 / 90 71-2454  
poststelle@baua.bund.de  
www.baua.de

#### **Arbeitsschutz (staatlich)**

##### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 18 527-0  
Telefax: 030 / 18 527-1830  
info@bmas.bund.de  
www.bmas-bund.de

#### **Arbeitsschutz (berufsgenossenschaftlich)**

##### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 130 01-0  
Fax: 030 / 130 01-9876  
info@dguv.de  
www.dguv.de

##### **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU**

Hildegardstraße 28 - 30  
10715 Berlin  
Telefon: 030 / 8 57 81-0  
Telefax: 030 / 8 57 81-500  
www.bgbau.de

## **Arbeitsverfahren geringer Exposition**

### **Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)**

Alte Heerstraße 111  
53757 Sankt Augustin  
Telefon: 0 22 41 / 2 31-02  
Telefax: 0 22 41 / 2 31-2234  
[www.dguv.de/ifa/de](http://www.dguv.de/ifa/de)

## **Umweltrecht / Abfallrecht**

### **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Stresemannstraße 128-130  
10117 Berlin  
[www.bmub-bund.de](http://www.bmub-bund.de)

### **Umweltbundesamt Hauptsitz**

Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

**Zusammenstellung: Joachim von Jutrczenki / 2020-02**